

Reglemente
Der Stadt Aarau
Neue Folge Nr. 449



MARKTREGLEMENT

Für die Stadt Aarau

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 3 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 13. März 1879 folgendes

MARKTREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in Aarau auf öffentlichem Grund stattfindenden Märkte.

Geltungsbereich

§ 2

Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Die Befugnisse der Marktpolizei werden der Stadtpolizei übertragen.

Zuständigkeit

§ 3

Die Marktpolizei besorgt den Einzug der Stand- und Platzgebühren. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt und weist den Markthändlerinnen und Markthändlern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Waren zu.

Aufgaben der Marktpolizei

§ 4

Art der Märkte	Rayon	Durchführung / Zeit
Monatsmärkte allgemeine Warenmärkte	Grabenallee, Holzmarkt und Färberplatz	6 pro Jahr, jeweils am dritten Mittwoch in den Monaten April, Mai, August, Oktober, November, Dezember, von 07.00 bis 18.30 Uhr
Wochenmärkte Gemüse, Blumen und andere Frischprodukte	In der Regel in der Grabenallee ev. Färberplatz	Jeden Samstag und Mittwochvormittag von 07.00 bis 11.00 Uhr, bei Zusammentreffen mit einem Feiertag am Tag vorher.
Tägliche Märkte	Graben, Holzmarkt	Während Ladenöffnungszeiten
Besondere Märkte Flohmärkte und dergleichen	Gemäss speziellen Vereinbarungen mit den Veranstaltern	

Märkte, Rayon und Dauer

§ 5

¹⁾ Die Märkte in Aarau stehen allen Personen zum Verkauf von Waren offen, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterziehen.

Verkaufsberechtigung

²⁾ Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der Fremdenpolizei zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

§ 6

¹⁾ Bei den Monats- und Wochenmärkten werden das Aufstellen und Abräumen der Marktstände und Tische sowie der Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtungen durch das Stadtbauamt vorgenommen. Die Kosten dafür werden der städtischen Marktrechnung belastet.

Standeinrichtungen, Leistungen
Stadtbauamt

²⁾ Für den Monatsmarkt stellt das Stadtbauamt eine beschränkte Anzahl gedeckter Marktstände und für den Gemüsemarkt am Samstag die notwendigen Tische zur Verfügung.

³⁾ Private Verkaufswagen und Stände sind auf den von der Marktpolizei zugewiesenen Plätzen einzurichten.

⁴⁾ Für den kleinen Gemüsemarkt am Mittwochvormittag und den täglichen Markt müssen die Marktfahrerinnen und -fahrer ihre eigenen Verkaufseinrichtungen mitbringen.

⁵⁾ Der Aufwand des Stadtbauamtes für alle anderen Marktveranstaltungen wird dem Organisator direkt verrechnet.

§ 7

¹⁾ Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen mindestens 10 Tage vor dem Markttag im Besitze der Marktpolizei sein.

Anmeldung

²⁾ Wenn das verfügbare Platzangebot bereits besetzt ist, ist die Marktpolizei nicht verpflichtet, Markthändlerinnen und -händlern, die den Markt ohne schriftliche Anmeldung besuchen, einen Verkaufsplatz zuzuweisen.

§ 8

Änderungen der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten. Ein Wohnheitsrecht auf einen angestammten Platz oder Stand kann nicht geltend gemacht werden.

Änderung der
Platzzuteilung

§ 9

¹⁾ Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis um 09.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitraum kann darüber verfügt werden.

Belegung der
zugesicherten
Stände und Plätze

²⁾ Für bestellte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Stände und Plätze können die ordentlichen Stand- und Platzgebühren in Rechnung gestellt werden.

§ 10

¹⁾ Der Verkauf von Salz, Schiesspulver, Sprengstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, Arzneimitteln, Giften, alkoholischen Getränken sowie von Artikeln und Veröffentlichungen mit unzüchtiger, brutaler oder rassistischer Wirkung ist untersagt.

Verbotene Verkaufsartikel

²⁾ Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmitteln verbindlich.

§ 11

Die Stand- oder Platzgebühren verstehen sich pro Markttag, sie werden von der Marktpolizei gemäss Gebührenordnung im Anhang dieses Reglementes direkt eingezogen.

Stand- und Platzgebühren

§ 12

Jede Markthändlerin und jeder Markthändler hat am Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Namen und Adresse anzubringen.

Standbeschriftung

§ 13

¹⁾ Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen abgewogen werden.

Mass und Gewicht

²⁾ Verpackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisangaben zu deklarieren, ebenso sind alle offenen Waren mit Preisanschriften zu versehen.

§ 14

Nach Marktschluss haben die Verkäuferinnen und Verkäufer ihre Stände und Plätze unverzüglich zu räumen und für Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in geeigneten brennbaren Säcken oder Behältern zu deponieren. Die Entsorgung erfolgt durch das Stadtbauamt.

Ordnung nach Marktschluss

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

¹⁾ Der Stadtrat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.

Ergänzende Bestimmungen

²⁾ Bei einer Veränderung des Lebenskostenindex der Konsumenten-

Indexierung

preise um je 10 Punkte seit Inkrafttreten dieses Reglementes kann der Stadtrat die Gebührenansätze anpassen (Indexstand 103.0 Punkte Ende September 1995/Basis 1993).

§ 16

Die Markthändlerinnen und –händler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt haftet für keinerlei Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer oder anderweitige Einflüsse und Zufälligkeiten entstehen können.

Schadenhaftung

§ 17

¹⁾ Markthändlerinnen und –händler, die sich den Anordnungen der Marktpolizei und den Bestimmungen dieses Reglementes widersetzen, werden nötigenfalls vom Markt weggewiesen. In schweren Fällen kann der Stadtrat einer solchen Person die Zulassung zum Markt auf eine bestimmte Zeitdauer oder gänzlich verweigern.

Fehlbares Verhalten der Markthändlerinnen und –händler

²⁾ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Stadtrat gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Bussen bis zu Fr. 200.-- geahndet.

§ 18

¹⁾ Einsprachen gegen Verfügungen der Marktpolizei sind innert 20 Tagen schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

Beschwerderecht

²⁾ Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

§ 19

Dieses Marktreglement ersetzt die Marktordnung vom 24. Dezember 1915; es tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Inkrafttreten.

Aarau, 20. November 1995

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Protokollführer:

K. Bay

A.S. Geissmann